Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 21 Teil a - c vom 08.12.2011 S. 1215; Änderung AM I Nr. 1 vom 31.01.2012 S: 39

Fakultätsübergreifende Ordnungen:

Nach Beschluss des Senats vom 11.01.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.01.2012 die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I 21a/2011 S. 1215) genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202), §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs.

(3) [1]Der Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang ist ein fakultätsübergreifender Studiengang der Theologischen Fakultät, der Juristischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Informatik, der Fakultät für Physik, der Fakultät für Chemie, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie, der Biologischen Fakultät, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen. [2]Die Koordination des Studienangebotes obliegt der Philosophischen Fakultät.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) [1]Das Studium im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang der Universität Göttingen vermittelt den Studierenden wissenschaftliche Grundlagen und Methoden in zwei Fachgebieten zusammen mit weiteren, berufsfeldbezogenen Kompetenzen. [2]Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse der gewählten Fächer in der Praxis anzuwenden und zu vermitteln, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, neue wissenschaftliche Ergebnisse kritisch zu reflektieren und deren praktischen Wert einzuschätzen.

[3]Sie werden in die Lage versetzt, der wissenschaftlichen Entwicklung ihrer gewählten Fächer durch Selbststudium zu folgen. [4]Der Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang verfügt über zahlreiche, individuelle Wahlmöglichkeiten für Studierende. [5]Er qualifiziert Studierende prinzipiell zum Einstieg in die berufliche Praxis, zum Studium von Master-Studiengängen der gewählten Fächer (gegebenenfalls unter Auflagen) wie auch zum Studium eines lehramtbezogenen Studiengangs mit dem Abschluss „Master of Education“.

(2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge innerhalb der gewählten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse der gewählten Fächer zu vermitteln.

(3) Die Studienziele der wählbaren Studienfächer werden jeweils in den fachspezifischen Bestimmungen in der Anlage II geregelt.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

[1]Für ein erfolgreiches Studium werden fächerspezifisch Kenntnisse besonderer Denk- und Arbeitsweisen oder bestimmter Sprachen für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen (s. fachspezifische Bestimmungen in der Anlage II). [2]Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren einschlägige Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelorstudiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts" (abgekürzt: „B.A.“).

§ 5 Gliederung des Studiums, Profile

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(2) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf jedes der beiden gewählten Studienfächer jeweils 66 C (Fachstudium; Kerncurriculum),

b) auf den Professionalisierungsbereich 36 C und

c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(5) [1]Eine Übersicht über die wählbaren Studienfächer findet sich in Anlage I. [2]Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. [3]In den Modulübersichten der Studienfächer (Anlagen II) sowie der Studienangebote im Professionalisierungsbereich (Anlagen III) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. [4]Modulkataloge und Modulhandbücher werden in gemeinsamen elektronischen Fassungen (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in einer Modulübersicht der Anlagen aufgeführt sind. [5]Empfehlungen für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den Fachspezifischen Bestimmungen in Anlage II zu entnehmen. [6]In den fachspezifischen Bestimmungen kann festgelegt werden, dass zwei Studienfächer nicht gemeinsam belegt werden können.

(6) Die Modulübersichten können ferner Modulpakete oder Teilstudiengänge beschreiben, welche im Rahmen anderer Studiengänge eingebracht werden können.

(7) [1]Im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang werden zur Ausgestaltung des Professionalisierungsbereichs folgende Profile angeboten:

a) Fachwissenschaftliches Profil,

b) Berufsfeldbezogenes Profil,

c) Lehramtbezogenes Profil,

d) Profil „studium generale“.

[2]Die Belegbarkeit der Profile zu Buchstaben a) und c) ist abhängig von der Wahl der Fächerkombination. [3]Die Profile zu Buchstaben a) bis c) sind als Modulpakete ausgestaltet; das Nähere regeln die Anlage I (Struktur des Studiengangs) sowie die Modulübersichten. [4]Für die Profile zu Buchstaben a) bis c) ausgewiesene Module können auch im Profil zu Buchstabe d) berücksichtigt werden.

(8) [1]Bei Studium des lehramtbezogenen Profils werden gegebenenfalls kombinierte Module der schulischen und außerschulischen Vermittlungskompetenz ausschließlich dem Professionalisierungsbereich zugeordnet. [2]Der Umfang des Fachstudiums nach Absatz 4 Buchstabe a) vermindert sich, der Umfang des Professionalisierungsbereichs nach Absatz 4 Buchstabe b) erhöht sich entsprechend.

(9) [1]Die beteiligten Fakultäten stellen auf der Grundlage dieser Prüfungs- und Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit abzuschließen; dies gilt nicht für jeden möglichen Studienverlauf und nicht für jede mögliche Kombination von Studienfächern. [2]Insbesondere für selten gewählte Fächerkombinationen kann die Möglichkeit einer geringfügigen Studienzeitverlängerung nicht ausgeschlossen werden.

§ 6 Orientierungsmodule

(1) [1]Orientierungsmodule sind in den Modulübersichten der fachspezifischen Bestimmungen (s. Anlage II) gekennzeichnet. [2]Prüfungen zu Orientierungsmodulen finden in jedem Semester statt.

(2) Studierende können Orientierungsmodule eines Studienfaches, das nicht zulassungsbeschränkt ist oder in der Kohorte des ersten Studienjahres freie Studienplätze aufweist, auch ohne Immatrikulation in diesem Studienfach als freiwillige Zusatzprüfungen absolvieren, soweit sie einen Fachwechsel in Betracht ziehen und eine Studienberatung des anbietenden Studienfaches in Anspruch genommen haben.

§ 7 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen

(1) [1]Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) kann durch Beschluss des zuständigen Fakultätsrates beschränkt werden, wenn die inhaltliche Eigenart der Veranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht. [2]Die Bedingungen des Zugangs sind im Voraus bekannt zu geben. [3]Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. [4]Im Konfliktfall entscheidet die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan.

(2) [1]Für die Zulassung zu Veranstaltungen mit nach Absatz 1 beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt, wobei die Anmeldung von Studierenden dieses Studiengangs oder eines Studiengangs, für welchen die beteiligten Fakultäten Lehrexporte erbringen, für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs oder des importierenden Studiengangs beziehen, Vorrang vor Studierenden anderer fakultätsexterner Studiengänge hat:

a) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben, oder Studierende in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss, für die diese Lehrveranstaltung eine Pflichtveranstaltung ist. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Studienfach nicht

angenommen haben. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen.

b) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.

c) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um zwei oder mehr Semester abweichen.

d) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die die übrigen Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen.

e) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe d) um ein oder mehr Semester abweichen.

f) Anmeldungen von Studierenden, welche die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen.

g) Sonstige Anmeldungen von Studierenden.

[2]Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder, sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerbern besteht, das Los. [3]Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. [4]Der zuständige Fakultätsrat hat zusammen mit seinem Beschluss nach Satz 1 eine Ausschlussfrist für die Anmeldung zu dieser Veranstaltung festzulegen.

(3) [1]Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 2 Buchstaben a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat der zuständige Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. [2]Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 2 Buchstaben a) bis c) erwarten lässt.

(4) [1]Der zuständige Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Absätzen 2 und 3 abweichendes Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten. [2]Dieses ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 8 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) [1]Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Weg in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. [2]Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist

bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. [3]Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) [1]Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Weg in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. [2]Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Beginn des Prüfungszeitraums möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. [3]Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) [1]Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Weg in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. [2]Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. [3]Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) [1]Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. [2]Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. [3]Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) [1]Die Fachspezifischen Bestimmungen (s. Anlage II) regeln die Voraussetzungen der Zulassung zur Bachelorarbeit des jeweiligen Studienfaches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird. [2]Wenn zu spezifischen Bachelorarbeiten bestimmte Voraussetzungen curricularer Art zu erfüllen sind, kann bei inhaltlicher Begründung im Einzelfall die Erfüllung weiterer Voraussetzungen im Umfang bis zu 6 C verlangt werden.

(2) [1]Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. [2]Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1,

b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit

c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,

d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers und

e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang oder Teilstudiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

[3]Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, sofern die oder der Studierende versichert, keine Betreuerin oder keinen Betreuer gefunden zu haben. [4]In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest. [5]Die Kandidatin oder der Kandidat muss dabei verbindlich das Studienfach wählen, aus dem die Bachelorarbeit stammen soll. [6]Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. [7]Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) [1]Die zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. [2]Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang oder Teilstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im In- oder Ausland in einem der gewählten Fächer endgültig nicht bestanden wurde.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) [1]Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Faches ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. [2]Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Anrechnungspunkte erworben. [3]Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Bereich eines der beiden studierten Studienfächer zu wählen.

(2) [1]Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission; sie oder er kann die Ausgabe auf das zuständige Prüfungsamt delegieren. [2]Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) [1]Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. [2]Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. [3]Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) [1]Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4

Wochen zu vereinbaren. [3]Die bereits erfolgte verbindliche Fachwahl bleibt von der Rückgabe des Themas unberührt. [4]Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Erstanfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) [1]Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. [2]Die Bachelorarbeit soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. [3]Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. [4]Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) [1]Das zuständige Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen oder Gutachtern zu.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflicht- oder Orientierungsmodul nicht bestanden hat, wird zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen (s. Anlage II) können Regelungen zu einer größeren Zahl an Wiederholungsprüfungen, zu Freiversuchen sowie eine Wiederholung von Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung vorsehen; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt dabei unberührt.

§ 12 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte einschließlich der Anrechnungspunkte der erforderlichen Module erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen in den gewählten Fächern und im Professionalisierungsbereich sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen können regeln, ob und unter welchen Bedingungen Module bei der Berechnung der Note des Fachstudiums beziehungsweise des Gesamtergebnisses unberücksichtigt bleiben oder benotete Modulprüfungen in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden können.

(3) [1]Der Prüfungsanspruch in einem Studienfach oder Professionalisierungsbereich ist endgültig erloschen, wenn

a) in diesem Studiengang

aa) ein Pflichtmodul dieses Studienfachs oder Professionalisierungsbereichs endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,

bb) Wahlpflicht- oder Wahlmodule dieses Studienfachs oder Professionalisierungsbereichs nicht mehr im erforderlichen Mindestumfang bestanden werden können,

cc) eine Bachelorarbeit in diesem Studienfach im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt oder

b) der Prüfungsanspruch in einem fachlich eng verwandten Studiengang oder Teilstudiengang an der Universität Göttingen oder einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig erloschen ist.

[2]Die Bachelorprüfung in diesem Studienfach oder Professionalisierungsbereich gilt in diesem Falle als endgültig nicht bestanden.

(4) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn der Notendurchschnitt sämtlicher Studienleistungen

a) wenigstens die Bewertung 1,1 erreicht und die Bachelorarbeit wenigstens mit der Note 1,5 bewertet wurde,

b) wenigstens die Bewertung 1,2 erreicht und die Bachelorarbeit mit der Note 1,0 bewertet wurde oder

c) wenigstens die Bewertung 2,0 erreicht, die Bachelorarbeit mit der Note 1,0 bewertet wurde und die Prüfungskommission des Studienfachs, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, im Einvernehmen mit der Prüfungskommission des zweiten gewählten Studienfachs die Auszeichnung aufgrund einer besonderen Leistung beschließt. Als besondere Leistung gelten insbesondere

ca) ein Notendurchschnitt, der erheblich über dem Notendurchschnitt der fachlich vergleichbaren Absolventinnen oder Absolventen des gleichen Semesters liegt,

cb) eine Studien- oder Prüfungsleistung von erheblicher wissenschaftlicher Bedeutung, welche sich insbesondere aus einer Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift oder aus einer Auszeichnung mit einem Preis ergeben kann.

§ 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

(1) Für die Ausstellung des Zeugnisses, der Bachelorurkunde sowie der Zeugnisergänzungen „Transcript of Records“ und „Diploma Supplement“ ist die Prüfungsverwaltung der dasjenige Studienfach anbietenden Fakultät zuständig, in dem die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt ist.

(2) Für die Ausstellung von Bescheinigungen gelten vor Zulassung zur Bachelorarbeit die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 Satz 3 hinsichtlich der Zuständigkeit einer Prüfungsverwaltung entsprechend.

§ 14 Prüfungskommissionen

(1) [1]Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden jede der beteiligten Fakultäten und das Zentrum für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS) je eine Prüfungskommission. [2]Einer Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. [3]Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.

(2) [1]Jede Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(3) [1]Die Zuständigkeit einer Prüfungskommission richtet sich nach dem Studienfach, in dem ein Modul absolviert oder die Bachelorarbeit geschrieben wird, und zwar auch soweit es Angebote der das Studienfach anbietenden Fakultät im Professionalisierungsbereich betrifft. [2]Die Prüfungskommission des ZeUS ist zuständig für bildungswissenschaftliche Module des lehramtbezogenen Profils. [3]Sofern eine Zuständigkeit nicht bereits nach Sätzen 1 und 2 besteht, liegt die Zuständigkeit, insbesondere für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Professionalisierungsbereichs, bei der Prüfungskommission der Fakultät eines der beiden gewählten Studienfächer, und zwar der im Folgenden zuerst genannten Fakultät: Philosophische Fakultät, Fakultät für Mathematik und Informatik, Fakultät für Physik, Fakultät für Chemie, Fakultät für Geowissenschaften und Geographie, Biologische Fakultät, Sozialwissenschaftliche Fakultät, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Theologische Fakultät, Juristische Fakultät.

(4) [1]Eine Prüfungskommission kann beschließen, dass eine gemeinsame Sitzung zweier oder mehrerer Prüfungskommissionen stattfindet, wenn eine Angelegenheit dies erfordert. [2]Die gemeinsame Sitzung leitet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission, die die Sitzung anberaumt hat.

§ 15 Koordination des Studiengangs

(1) [1]Die Philosophische Fakultät unterhält eine Koordinationsstelle für diesen Studiengang. [2]Sie ist verantwortlich für alle Fragen, welche das Zusammenwirken der beteiligten Lehreinheiten

betreffen. [3]Sie stellt die Studierbarkeit des Studiengangs sicher und ist Anlaufstelle für Studierende und Lehrende insbesondere im Falle von Kollisionen der studierten Fachcurricula.

(2) [1]Beim Zentrum für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS) ist eine Koordinationsstelle Lehrerbildung eingerichtet. [2]Sie ist im Rahmen dieses Studiengangs verantwortlich für alle Fragen, die mit dem lehramtsbezogenen Profil, den dort zu absolvierenden Modulen und der Organisation von Praktika zu tun haben.

§ 16 Studienrelevanter Auslandsaufenthalt; Studium im Ausland

(1) [1]Studierende der modernen Fremdsprachenphilologien des lehramtsbezogenen Profils (Studienfächer Chinesisch als Fremdsprache, Englisch, Französisch, Spanisch und Russisch) mit dem Ziel der Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst müssen im Verlaufe ihres Studiums einen studienrelevanten Auslandsaufenthalt in einem Land absolvieren, in dem die studierte Sprache Amtssprache ist. [2]Werden zwei moderne Fremdsprachenphilologien studiert, ist der Aufenthalt nur in einer der Sprachen zu absolvieren. [3]Den Studierenden wird dringend empfohlen, den Auslandsaufenthalt während des Bachelorstudiums zu absolvieren, und zwar im vierten oder fünften Fachsemester.

(2) [1]Im Falle eines Austauschstudiums an einer ausländischen Hochschule können im Ausland erbrachte Studienleistungen im Fachstudium anerkannt werden. [2]Es wird empfohlen, vor Beginn des Auslandsstudiums ein „Learning Agreement“ zwischen der oder dem Studierenden und den beteiligten Hochschulen abzuschließen.

(3) Im Professionalisierungsbereich werden Module angeboten, welche auch die curriculare Einbindung nicht als Auslandsstudium ausgestalteter studienrelevanter Auslandsaufenthalte erlauben.

(4) Studierende, welche einen Auslandsaufenthalt oder ein Auslandsstudium planen, sollten frühzeitig die Angebote der Studienberatung in Anspruch nehmen.

§ 17 Studienberatung und –betreuung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten nimmt das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

– zu Studienbeginn,
– nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,

– bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
– bei einem Wechsel von Studienfach, Profil, Studiengang oder Hochschule,
– vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 18 Besondere Zuständigkeiten; Übergangsbestimmungen

(1) [1]Änderungen dieser Ordnung werden auf Vorschlag der zentralen Senatskommission für Lehre und Studium durch den Senat beschlossen. [2]Den Fakultätsräten der den Studiengang tragenden Fakultäten ist vor dem entsprechenden Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. [3]Abweichend von Satz 1 werden Änderungen der Anlagen II und III dieser Prüfungsordnung sowie digitale Modulverzeichnisse auf Vorschlag der jeweils zuständigen Studienkommission durch den Fakultätsrat der das jeweilige Studienfach oder das jeweilige Angebot im Professionalisierungsbereich verantwortenden Fakultät beschlossen; die übrigen beteiligten Fakultäten sind über den Beschluss zu informieren.

(2) [1]Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Ordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. [2]Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und digitale Modulverzeichnisse, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. [3]Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. [4]Die zuständige Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. [5]Prüfungen nach einer Ordnung (einschließlich der Anlagen) in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im siebten Semester nach Inkrafttreten der geänderten Ordnung abgenommen. [6]Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 nach der Ordnung in der nach Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung geprüft.

§ 19 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage I Struktur des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

1. Übersicht der Profile

	Fachwissenschaft (132 C) (für alle Profile identisch)		**Professionalisierungsbereich (36 C)**		**Bachelorarbeit** (12 C)
	Fach A (66 C)	*Fach B (66C)*	*Optionalbereich (18 C)*	*Bereich Schlüssel-kompetenzen(18 C)*	
a) Fachwissenschaft-liches Profil	Kerncurriculum Fach A (66 C)	Kerncurriculum Fach B (66 C)	Modulpaket aus Fach A oder B (18 C)	18 C (Module frei wählbar aus dem zulässigen Angebot)	12 C
b) Berufsfeld-bezogenes Profil	Kerncurriculum Fach A (66 C)	Kerncurriculum Fach B (66 C)	Berufsfeldbezogenes Modulpaket (18 C)	18 C (Module frei wählbar aus dem zulässigen Angebot)	12 C
c) Lehramtbezogenes Profil (s. auch u. Nr. 2)	Kerncurriculum Fach A (66 C)	Kerncurriculum Fach B (66 C)	36 C Fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche und Schlüsselkompetenzen		12 C
d) Profil „studium generale“	Kerncurriculum Fach A (66 C)	Kerncurriculum Fach B (66 C)	18 C (Module frei wählbar aus dem zulässigen Angebot)	18 C (Module frei wählbar aus dem zulässigen Angebot)	12 C

2. Studienstruktur des Lehramtbezogenen Profils

Fachstudium (132 C)	**Professionalisierungsbereich (36 C)**		
[+ 12 C Bachelorarbeit]	**Fachdidaktische Kompetenz** *(6 C)*	**Optionalbereich** *(10 C)*	**Erziehungswissenschaftliche Kompetenz** *(20 C)*
Kerncurriculum Fach A (66 C) davon nicht schulbezogene Vermittlungskompetenz: 3 C* Kerncurriculum Fach B (66 C) davon nicht-schulbezogene Vermittlungskompetenz: 3 C*	- Fachdidaktische Module Fach A (6 C) a) schulbezog. VermKomp (3 C) [b) nicht-schulbezog. VermKomp (3 C)] - Fachdidaktische Module Fach B (6 C) a) schulbezog VermKomp (3 C) [b) nicht-schulbezog. VermKomp (3 C)]	- Module frei wählbar aus dem zulässigen Angebot: - des Faches A oder B - des Bereichs Schlüsselkompetenzen - des Profils „studium generale“	*B.Erz.01* „Einführung in die Schulpädagogik“ (6 C / 4 SWS) *B.Erz.20* „Schulpraktikum“ (8 C / 3 SWS) *B.Erz.30* „Orientierungspraktikum“ (6 C / 1 SWS)

* Diese 3 C bilden zusammen mit den unter der „Fachdidaktischen Kompetenz“ (schulbezogene Vermittlungskompetenz) ausgewiesenen C in der Regel ein Modul, das durch die Lehrenden der Fachdidaktik dieses Faches verantwortet wird. Lehrveranstaltungen zur nicht-schulbezogenen Vermittlungskompetenz können ggf. durch Lehrende der Fachwissenschaft des Faches durchgeführt werden.

3. Übersicht über die wählbaren Studienfächer und Angebote zur Wahl der Profile

Studienfächer *(Studienschwerpunkte)*	**Fach-wissen-schaft-liches Profil**	**Berufs-feldbezo-genes Profil**	**Lehramt-bezo-genes Profil***	**Profil „studium generale“/ Optional-bereich** (besondere Angebote)
Ägyptologie und Koptologie (*„Ägyptologie“, „Koptologie“*)				x
Allgemeine Sprachwissenschaft (*„Sprachbeschreibung“,„Indogermanische Sprachwissenschaft“*)				x
Altorientalistik	x			x
American Studies	x			
Arabistik/Islamwissenschaft	x			
Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt (*„Klassische Archäologie“, „Byzantinische Archäologie“*)				x
Biologie			x	x
Chemie			x	x
Deutsche Philologie / Deutsch	x	x	x	x
Englisch / Englische Philologie	x		x	x
Erdkunde			x	x
Ethnologie	x	x		
Evangelische Religion			x	
Finnisch-Ugrische Philologie	x			
Französisch / Galloromanistik	x		x	
Geschichte	x	x	x	x
Geschlechterforschung	x	x		
Griechische Philologie / Griechisch			x	x
Indologie				x
Informatik	x	x	x	
Iranistik				
Italienisch / Italianistik	x			
Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie	x			
Kunstgeschichte	x	x		
Latein / Lateinische Philologie			x	x

Studienfächer *(Studienschwerpunkte)*	**Fach-wissen-schaft-liches Profil**	**Berufs-feldbezo-genes Profil**	**Lehramt-bezo-genes Profil***	**Profil „studium generale“/ Optional-bereich** (besondere Angebote)
Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit	x			x
Mathematik			x	x
Moderne Indienstudien (*„Politik und Ökonomie“, „Geschichte und Gesell-schaft“, „Sprache, Kultur und Religion“*)	x	x		
Musikwissenschaft	x	x		x
Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache**	x			x
Ostasienwissenschaft/Modernes China**				
Philosophie	x	x	x	
Physik			x	x
Politikwissenschaft (*„Wirtschaft“, „Politikwissenschaft/Methoden“*)	x	x	x	
Portugiesisch / Lusitanistik	x			
Rechtswissenschaften	x	x		
Religionswissenschaft	x	x		
Russisch			x	
Skandinavistik	x	x		x
Slavische Philologie	x			
Soziologie	x	x		
Spanisch / Hispanistik	x		x	
Sport (*„Sportpraxis“, „Wissenschaft“*)	x	x	x	
Turkologie				
Ur- und Frühgeschichte				x
Volkswirtschaftslehre	x	x		
Werte und Normen			x	
Wirtschafts- und Sozialgeschichte	x	x		

* Die Wahl des lehramtbezogenen Profils bedarf der entsprechenden Immatrikulation.

** Die Studienfächer „Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache“ und „Ostasienwissen-schaft/Modernes China“ können nicht miteinander kombiniert werden.

Anlage II Fachspezifische Bestimmungen der Studienfächer

Anlage II.1 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ägyptologie und Koptologie“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.2 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Allgemeine Sprachwissenschaft“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.3 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Altorientalistik“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.4 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „American Studies“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.5 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Arabistik/Islamwissenschaft“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.6 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.7 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Biologie“ (Biologische Fakultät)

Anlage II.8 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Chemie“ (Fakultät für Chemie)

Anlage II.9 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Deutsche Philologie / Deutsch“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.10 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Englisch / Englische Philologie“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.11 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Erdkunde“ (Fakultät für Geowissenschaften und Geographie)

Anlage II.12 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ethnologie“ (Sozialwissenschaftliche Fakultät)

Anlage II.13 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Evangelische Religion“ (Theologische Fakultät)

Anlage II.14 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Finnisch-Ugrische Philologie“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.15 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Französisch / Galloromanistik“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.16 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Geschichte“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.17 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Geschlechterforschung“ (Sozialwissenschaftliche Fakultät)

Anlage II.18 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Griechische Philologie / Griechisch“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.19 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Indologie“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.20 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Informatik“ (Fakultät für Mathematik und Informatik)

Anlage II.21 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Iranistik“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.22 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Italienisch / Italianistik“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.23 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.24 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Kunstgeschichte“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.25 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Latein / Lateinische Philologie“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.26 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.27 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Mathematik“ (Fakultät für Mathematik und Informatik)

Anlage II.28 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Moderne Indienstudien“ (Sozialwissenschaftliche Fakultät)

Anlage II.29 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Musikwissenschaft“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.30 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.31 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ostasienwissenschaft/Modernes China“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.32 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Philosophie“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.33 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Physik“ (Fakultät für Physik)

Anlage II.34 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Politikwissenschaft“ (Sozialwissenschaftliche Fakultät)

Anlage II.35 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Portugiesisch / Lusitanistik“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.36 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Rechtswissenschaften“ (Juristische Fakultät)

Anlage II.37 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Religionswissenschaft“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.38 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Russisch“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.39 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Skandinavistik“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.40 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Slavische Philologie“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.41 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Soziologie“ (Sozialwissenschaftliche Fakultät)

Anlage II.42 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Spanisch / Hispanistik“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.43 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Sport“ (Sozialwissenschaftliche Fakultät)

Anlage II.44 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Turkologie“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.45 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ur- und Frühgeschichte“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.46 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Volkswirtschaftslehre“ (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)

Anlage II.47 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Werte und Normen“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.48 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (Philosophische Fakultät)

Anlage III Weitere Bestimmungen zum Professionalisierungsbereich

Anlage III.1 Professionalisierungsbereich im Lehramtbezogenen Profil (ZeUS / Sozialwissenschaftliche Fakultät)

Anlage III.2 Fächerübergreifendes Lehrangebot der Philosophischen Fakultät (Philosophische Fakultät)

Anlage III.3 Fächerübergreifendes Lehrangebot der Theologischen Fakultät (Theologische Fakultät)